



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

GZ 10.016/34-1.5/01

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Kinderbetreuungsgeldgesetz erlassen wird sowie das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979, das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das Karenzgeldgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Überbrückungshilfengesetz, das Einkommensteuergesetz 1988 und das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz geändert werden;

Sachbearbeiter:

RL Mag. Christoph MOSER

Tel.-Nr.: 515 95/21 720

Fax-Nr.: 515 95/17 013

Stellungnahme

An das  
Bundesministerium für soziale Sicherheit  
und Generationen

Stubenring 1  
1010 Wien

Zu dem mit der do. Note vom 19. April 2001, GZ 10.302/13-4/2001, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Kinderbetreuungsgeldgesetz erlassen wird sowie das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979, das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das Karenzgeldgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Überbrückungshilfengesetz, das Einkommensteuergesetz 1988 und das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz geändert werden, nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

- 2 -

Da viele der im Truppendienst verwendeten Ressortbediensteten - insbesondere Unteroffiziere - zusätzlich auch noch als Nebenerwerbslandwirte tätig sind, bestehen im vorliegenden Entwurf vor allem gegen die im Art. 10 (Änderung des Karenzgeldgesetzes, BGBl. Nr. 47/1997 idgF) vorgesehenen Übergangsbestimmungen aus der ho. Sicht folgende verfassungsrechtliche Bedenken:

Karenzgeldbezieher, deren Kinder **zwischen dem 1. Juli 2000 und dem 31. Dezember 2001** geboren werden, haben nach der derzeit geltenden Rechtslage für den Fall, daß bereits eine entsprechende Anwartschaftszeit vorliegt, einen Anspruch auf Karenzgeld. Liegt eine solche Anwartschaftszeit nicht vor, so besteht auch kein Anspruch auf Karenzgeld. Für die jetzigen Karenzgeldbezieher sollen künftig die vorgesehenen Übergangsbestimmungen der §§ 7 und 11 Abs. 4 des Karenzgeldgesetzes anwendbar sein. Das diesem Personenkreis ab 1. Jänner 2002 zustehende „Karenzgeld“ wird dann auf die Höhe des Kinderbetreuungsgeldes erhöht werden und die Bezugsdauer wird sich bis zum Ende der Gewährung des Kinderbetreuungsgeldes verlängern.

Im Gegensatz dazu werden Personen, die trotz der Entrichtung entsprechender Sozialabgaben den ihnen zustehenden Karenzurlaub gegenwärtig nicht angetreten haben (zB. Bäuerinnen, die keine geeignete Hofhilfe fanden), und deshalb kein Karenzgeld erhalten, auch nach der neuen Rechtslage kein Kinderbetreuungsgeld beziehen. Das stellt in der Übergangsphase eine Benachteiligung dieses Personenkreises gegenüber denjenigen potentiellen Empfängern von Kinderbetreuungsgeld dar, die keinerlei Abgaben für die Finanzierung der Kindererziehung leisten und künftig Kinderbetreuungsgeld erhalten werden (zB. Studentinnen).

Darüber hinaus erscheint es problematisch, daß ab dem 1. Jänner 2002 ein pauschaler Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld für einen Zeitraum von 30 bzw. 36 Lebensmonaten des Kindes bestehen soll, unabhängig von den bis zum 31. Dezember 2001 bereits vorempfangenen Sozialleistungen nach dem Karenzgeldgesetz.

Weiters ist zu befürchten, daß die zur Vollziehung des in Rede stehenden Bundesgesetzes berufenen Behörden während der Übergangsphase mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand konfrontiert sein werden. Da Elternteile in diesem Zeitraum verschiedene Karenz- oder Kinderbetreuungsgeldansprüche haben können, wird eine Vielzahl an unterschiedlichen Einzelfallsentscheidungen unvermeidbar sein.

- 3 -

Es wird daher ersucht, die erwähnten Themenbereiche im Lichte der vorstehenden Ausführungen neuerlich zu überdenken. *Aus der ho. Sicht könnte ein Lösungsansatz darin bestehen, daß ab 1. Jänner 2002*

- *für alle bis zum 31. Dezember 2001 geborenen Kinder während der „Restlaufzeit“ bis zum Erreichen der Altersgrenze von 30 bzw. 36 Lebensmonaten Kinderbetreuungsgeld - gegebenenfalls in verringertem Umfang - bezogen werden kann,*
- *unabhängig davon, welche dienst- oder arbeitsrechtliche Stellung ihre Eltern am 31. Dezember 2001 innehaben.*

Eine gleichlautende Stellungnahme wurde auch dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit übermittelt.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme in Papierform sowie eine Ausfertigung per e-mail übermittelt.

21. Mai 2001

Für den Bundesminister:

F e n d e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Braudkwaeyer*